



HAFENGESELLSCHAFT DAGEBÜLL

TOR ZU DEN INSELN

Entgeltordnung für die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen

Aufgrund des § 28, Ziffer 1, Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBL. S. 529) wird nach Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung vom 18. Dezember 2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 - Entgelterhebung

- (1) Die Entgelte nach dieser Entgeltordnung werden durch Hafengesellschaft Dagebüll mbH erhoben. Der Hafengesellschaft Dagebüll mbH kann Dritte mit der Einziehung beauftragen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Benutzung der Anlagen. Die Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Für die Entgelte sind die Eigentümer und Benutzer der Schiffe als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.
- (4) Die Sätze dieser Entgeltordnung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerlichen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der Bestimmungen hinzuzurechnen.
- (5) Zahlungsmittel ist der EURO.

§ 2 - Schiffsabfallentsorgung

Entsprechend der Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen Häfen (Hafenentsorgungsverordnung-HafEntsVO) hat die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage IV (Schiffsabwässer) und V (Schiffsmüll) von MARPOL 73/78, die sich aus dem Schiffsbetrieb durch die Besatzung und die Passagiere ergeben, an den von der Hafengesellschaft Dagebüll mbH bewirtschafteten Kaianlagen grundsätzlich über die Hafengesellschaft Dagebüll mbH zu erfolgen.

Die Entsorgung von Schiffsabfällen nach Anlage I (Ölhaltige Flüssigkeiten) von MARPOL 73/78 kann über die Hafengesellschaft Dagebüll mbH erfolgen oder direkt an einen qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb vergeben werden.

Die Entsorgung hat in der hafenüblichen Regelarbeitszeit zu erfolgen. Die Schiffsabfälle werden nur in Absprache mit der Hafengesellschaft Dagebüll mbH entgegengenommen.

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung nach diesen Tarifbestimmungen.

§ 3 - Entsorgungsentgelt

Für Fahrzeuge sind pro Anlauf je BRZ 0,05 € zu zahlen, soweit keine Befreiung nach § 13 der Hafentumsorgungsverordnung vorliegt. Davon entfallen auf Entsorgung nach

- Marpol 1 0,025 €
- Marpol 4 0,020 €
- Marpol 5 0,005 €

Mit der Zahlung des Entsorgungsentgeltes erhält das Fahrzeug das Recht auf Entsorgung nach diesen Tarifbestimmungen.

§ 4 - Besondere Schiffsabfälle

Die Annahme besonders aufwendiger Schiffsabfälle wie z.B. Chemikalien, Farbreste in größeren Mengen, elektrische Geräte, Fischgeschirre usw. sowie die Entsorgung von Ladungsrückständen ist im Entsorgungsentgelt nach § 3 nicht eingeschlossen. Die Kosten für die Entsorgung werden nach Aufwand berechnet.

§ 5 - Datenverarbeitung

Die Hafengesellschaft Dagebüll ist befugt, auf der Grundlage von Angaben von Entgeltpflichtigen ein Verzeichnis der Entgeltpflichtigen mit den für die Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Entgelterhebung nach dieser Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Dagebüll, den 19. Dezember 2006

Hafengesellschaft Dagebüll mbH
Geschäftsführer